

lich. Eine einheitliche zentrale Orientierung der Verantwortlichen in den verschiedenen Bereichen auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung und Vorbeugung gegen den Alkoholmißbrauch entspricht den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Leitung der Kriminalitätsvorbeugung. Sie ist geeignet, unvertretbare Rückstände im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch aufzuholen und die Kräfte zusammenzuschließen.

Die Rolle des sozialistischen Rechts bei der Kriminalitätsvorbeugung wird wachsen.<sup>30</sup> Seiner bewußten Durchsetzung ist eine kriminalitätsvorbeugende Wirkung immanent. Bei der Entwicklung von Systemen der Kriminalitätsvorbeugung ist auch von der Analyse der vorhandenen Rechtsnormen, vom Stand ihrer Verwirklichung und ihrer gesellschaftlichen Effektivität auszugehen. Auf dieser Grundlage konnten im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Alkohol kriminalität Vorschläge -zum Erlaß neuer und zur Ergänzung bestehender Rechtsnormen gemacht werden. Es liegt nahe, diesen Gesichtspunkt generell in kriminologische Untersuchungen einzubeziehen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen StGB und der mit ihm zusammenhängenden gesetzlichen Regelungen werden Maßnahmen vorgesehen, die eine effektivere Bekämpfung der Alkoholkriminalität ermöglichen. Über das sozialistische Recht erlangen auch die notwendigen Schritte zur Kriminalitätsvorbeugung Verbindlichkeit. Die gerade beim Kampf gegen die Alkoholkriminalität oft fehlende Konsequenz ist auf diesem Wege zu erreichen. Auch die rechtliche Verantwortung des einzelnen Bürgers für sein Verhalten, für seine Lebensweise, ist dabei von großer Bedeutung. Untersuchungen weisen immer wieder auf die Beziehungen zwischen niedrigem Kulturiveau, Alkoholmißbrauch und Straftaten hin.

Negative individuelle Verhaltensweisen nehmen oft ihren Ausgang in noch nicht sozialistisch gestalteten Gruppenbeziehungen. Deshalb kommt es darauf an, allmählich solche gesellschaftlichen Bedingungen herauszubilden, die in ihrer Gesamtheit die Anfälligkeit von Bürgern gegen den Alkoholmißbrauch verringern. Das muß sich vor allem auf die Festigung sozialistischer Lebensgewohnheiten unter der Jugend beziehen. Ein Anliegen sozialistischer Jugendpolitik ist es zu verhüten, daß junge Menschen, die in die sozialistische Gesellschaft hineinwachsen, auf den Abweg der Kriminalität, der Dekadenz und Unmoral geraten. Obwohl der Anteil der jungen Täter, die unter Alkoholeinfluß handelten, an den Straftaten Jugendlicher unter dem Durchschnitt liegt, besteht ein ernstes Problem darin, daß bei Alkoholmißbrauch durch junge Menschen deren Persönlichkeitsentwicklung in erhöhtem Maße gefährdet ist und meist Pflichtverletzungen durch Gaststättenpersonal, Eltern und andere Personen oder negative Gruppierungen mitwirken.

Den Anteil der Alkoholtäter an den einzelnen Altersgruppen zeigt folgende Übersicht:

Alter	1965	1966
14 - 18	11,4 %	12,9 %
18 - 25	37,3 %	39,5 %
über 25	31,5 %	33,4%

Die in einem Bezirk ausgewertete Statistik wies ergänzend darauf hin, daß auch in der Altersgruppe zwischen 25 und 35 Jahren ein hoher Teil der Täter unter Alkoholeinfluß handelt; der Anteil dieser Altersgruppe betrug 35,4%.

30 vgl. H. Weber, „Kriminalitätsbekämpfung und Komplexität des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht, 1966, S. 966 ff.; F. Müller, „Zur Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft“, Staat und Recht, 1967, S. 1756 f., 1759.